

Wiederholungstäter:

Verschärfte Strafen nach einer Wiederholungstat



Vorwort

Eine Wiederholungstat ist schnell begangen und kann langfristige Folgen haben. Verkehrsteilnehmer, die die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) **mehrmals missachten**, haben laut Bußgeldkatalog mit **höheren Strafen** zu rechnen. Denn auch wenn im Einzelfall verständlich sein kann, dass **in einem Notfall das Tempolimit um einige km/h überschritten** oder die Gelbphase einer Ampel zu lang eingeschätzt wird, bedeutet jeder Vorfall doch auch immer **eine Gefahr für alle Beteiligten**.

Wenn eine Person **dasselbe Verkehrsvergehen wiederholt begeht**, wird sie als **Wiederholungstäter** entsprechend sanktioniert, um die Dringlichkeit der Einhaltung aller Regeln zu unterstreichen. Während es bei minder schweren Ordnungswidrigkeiten wie beispielsweise **falschem Parken** schon sehr viele Vorkommnisse braucht, um etwa ein Fahrverbot zu kassieren (ca. ein Jahr lang wöchentliche Parkverstöße), führt etwa eine **wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitung** sehr viel schneller zum Fahrverbot für Wiederholungstäter. Obendrein wird das **Bußgeld regelmäßig verdoppelt**, wenn Sie zu oft geblitzt werden.

Im Folgenden betrachten wir Sanktionen, mit denen Sie bei einer solchen Wiederholungstat rechnen müssen. Alkohol am Steuer ist dabei genauso Thema, wie die oben erwähnte wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitung.

Inhaltsverzeichnis

1. Beharrlichkeit am Steuer: Wann werden Sie zum Wiederholungstäter?	4
1.1. Welche Strafen sind bei Beharrlichkeit zu erwarten?	4
1.2. Was ist der Unterschied zur groben Pflichtverletzung?	5
2. Geschwindigkeitsüberschreitung: Wiederholungstäter werden durch Blitzer überführt....	5
2.1. Wiederholungstäter in der Probezeit?	7
3. Alkohol und Drogen: Wiederholungstäter müssen mit MPU rechnen	7
3.1. Zum wiederholten Mal mit Alkohol am Steuer erwischt?	7
3.2. Zum zweiten Mal mit Drogen unterwegs.....	9
4. MPU: Wiederholungstäter müssen Ihre „Fahreignung“ unter Beweis stellen	10
4.1. Was beinhaltet eine MPU?.....	11
4.2. Wie teuer ist eine MPU?.....	11
4.3. Wie lange ‚dauert‘ eine MPU?.....	12
5. Impressum	13



1. Beharrlichkeit am Steuer: Wann werden Sie zum Wiederholungstäter?

Besonders in Großstädten ist vielen die **schlechte Parkplatzsituation** bekannt. Kommen Sie von der Arbeit oder vom Einkaufen nach Hause, wollen Sie besonders nach einem stressigen Tag oft nur eines: schnell ins Haus und die Füße hochlegen. Ärgerlich nur, dass das Auto **vorher geparkt** werden muss. Stellen Sie sich nun aus Mangel an anderen Möglichkeiten auf den Parkplatz des Nachbarn oder in ein **Halteverbot** und kam dies nicht zum ersten Mal vor, so riskieren Sie nicht nur einen **Strafzettel**, sondern auch eine Anzeige wegen **Beharrlichkeit**. Denn: Eine sich **wiederholende Ordnungswidrigkeit** stellt eine beharrliche Verletzung der Straßenverkehrsordnung dar, aufgrund derer Sie eine erhöhte Strafe erhalten können. Aber wann sind genau die **Voraussetzungen** zur Beharrlichkeit gegeben?



Generell gilt: Beharrlichkeit kann einem betroffenen Autofahrer bereits dann vorgeworfen werden, wenn dieser zum **zweiten Mal die gleiche Verkehrsordnungswidrigkeit** begeht. Denn dann kann die Behörde mutmaßen, dass der Verkehrssünder aus seinem ersten Verstoß nichts gelernt hat und diesen auch immer wieder begehen könnte. Wann genau jedoch Beharrlichkeit vorliegt, ist auch vom Ermessen der **zuständigen Behörde** abhängig.

1.1. Welche Strafen sind bei Beharrlichkeit zu erwarten?

In der Regel werden je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit ein **Bußgeld, Punkte in Flensburg** sowie ein **Fahrverbot** fällig. Allerdings kann bei **beharrlicher Verletzung** einer Straßenverkehrsregel ein weiteres, ergänzendes Fahrverbot gegen den Verkehrssünder angesetzt werden. Dies wird durch **§ 25 des Straßenverkehrsgesetzes** (StVG) geregelt. Dieser besagt:

„Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. [...]“



Begehen Sie also eine **Ordnungswidrigkeit** im Verkehr – zum Beispiel **Falschparken** oder das Befahren einer **Umweltzone** ohne eine gültige Umweltplakette – nicht nur einmal, sondern wiederholt, so kann Ihnen zusätzlich zur **Geld- oder Punktestrafe** ein Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten drohen.

1.2. Was ist der Unterschied zur groben Pflichtverletzung?

In einem ähnlichen Zusammenhang wird auch oft von **grober Pflichtverletzung** gesprochen. Allerdings wird diese weitaus schwerer bestraft, denn bei Vorliegen dieses Tatbestands wurde keine **geringfügige Ordnungswidrigkeit** vom Verkehrssünder begangen, sondern eine **Straßenverkehrsregel missachtet**, was oft der Auslöser für Unfälle ist. Das kann beispielsweise beim Überfahren einer roten Ampel der Fall sein, bei der Missachtung der Vorfahrt oder beim Nichteinhalten des nötigen **Sicherheitsabstandes**. Der Gesetzgeber geht in solch einem Fall davon aus, dass der Verkehrssünder **grob nachlässig und leichtsinnig** im Straßenverkehr unterwegs ist. Zudem muss beim Tatbestand der groben Pflichtverletzung keine Wiederholung der Tat vorliegen.



2. Geschwindigkeitsüberschreitung: Wiederholungstäter werden durch Blitzer überführt

Die **Überschreitung des Tempolimits** ist das häufigste Vergehen, dem sich die Deutschen im Straßenverkehr schuldig machen. Doch gerade innerorts muss bedacht werden, dass viele **Fußgänger, Kinder, Alte und Fahrradfahrer** die Straßen bevölkern und das Risiko hier ungleich höher ist als außerhalb, Schwächere zu verletzen. Deshalb gelten hier auch **strengere Regeln** und es drohen **härtere Sanktionen**. Auf welcher Basis erfolgt also die **Sanktionierung** der Wiederholungstäter bei einer **Geschwindigkeitsüberschreitung**? Die Strafe wird in **§ 4 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)** definiert. Demnach heißt es:

„Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.“



Das bedeutet im Klartext: Wer **in einem Jahr 2 mal geblitzt** wird, muss laut Bußgeldkatalog als **Wiederholungstäter** nicht in jedem Fall, aber doch häufig seinen Führerschein für einen Monat abgeben. Relevant sind dabei alle Vorfälle, bei denen Sie mindestens 26 km/h zu schnell fahren.

Wird laut Bußgeldkatalog ohnehin ein **Monat Fahrverbot** fällig, gilt der **Führerscheinentzug** für Wiederholungstäter noch einen Monat länger. Werden Sie nach der Ableistung des einmonatigen Fahrverbots noch einmal geblitzt und das noch im gleichen Jahr, so liegt es **im Ermessen der Behörde**, ob Ihnen ein weiteres Fahrverbot – auch aufgrund von Beharrlichkeit – auferlegt wird. Entscheidend ist dabei ein **Zeitraum von 365 Tagen** – es gilt also nicht das Kalenderjahr.

Weiter geht aus dem Gesetzestext hervor, dass, wenn in Ausnahmefällen von einem **zusätzlichen einmonatigen Fahrverbot** abgesehen wird, zumindest das **Bußgeld entsprechend erhöht** werden muss. Deshalb kann es ebenfalls sein, dass bei einer Wiederholungstat zwar kein Fahrverbot angeordnet wird, allerdings ein höheres Bußgeld gegen den Verkehrssünder verhängt wird, als im **Bußgeldkatalog** vorgesehen.

Viele Wiederholungstäter werden vom Blitzer überrascht. Für Auto- und Motorradfahrer, die **21 km/h oder mehr zu schnell fahren** und geblitzt werden, hält die StVO Punkte in Flensburg bereit. Wer **innerorts 31 km/h** beziehungsweise **außerorts 41 km/h** zu schnell fährt, dem blüht ein Fahrverbot für mindestens einen Monat. Wiederholungstäter müssen schon bei geringeren Tempolimit-Überschreitungen den **Führerschein abgeben** und ein Fahrverbot von mindesten einem Monat akzeptieren. **Betrachten wir zum Beispiel Bernd:**



Bernd Beispiel hat es eilig! Mit knapp **30 km/h zu viel** brettet er **innerorts** über die Hauptstraße. Ein grelles Blitzlicht erinnert ihn an das Tempolimit und er nimmt auch gleich seinen **Fuß vom Gas**, doch zu spät. Vier Wochen später der Schock: Neben dem **Bußgeld von 100 Euro** und einem Eintrag ins **Fahreignungsregister**, soll er zusätzlich für einen Monat seinen **Führerschein abgeben**. Und das alles wegen 27 km/h zu viel auf dem Tacho! Wieso das?

Bernd hat vergessen, dass er **acht Monate zuvor** bereits geblitzt wurde. Damit gilt er als **Wiederholungstäter** in Sachen Geschwindigkeitsüberschreitung und muss mit der **schärferen Sanktion** leben.

2.1. Wiederholungstäter in der Probezeit?

Sollten Sie Fahranfänger sein und sich noch **in der Probezeit** befinden, gelten die **gleichen Maßnahmen** wie für erfahrenere Autofahrer. Allerdings sollten Sie beachten, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung, das **Überfahren einer roten Ampel** oder die Fahrt unter Alkohol bzw. Drogen als A-Verstöße gelten. Sollten Sie drei davon während der Probezeit begangen haben, wird Ihnen der **Führerschein entzogen**. Dieser kann erst nach einer gewissen **Sperrzeit** neu beantragt werden.



3. Alkohol und Drogen: Wiederholungstäter müssen mit MPU rechnen

3.1. Zum wiederholten Mal mit Alkohol am Steuer erwischt?

Zu den schwereren Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz (StVG) gehört die **Alkoholfahrt**. Wiederholungstäter müssen mit besonders **empfindlichen Strafen** rechnen. Das beginnt bei **hohen Geldstrafen** und kann sogar im **Freiheitsentzug** gipfeln.

Dasselbe gilt für **Fahrten unter Drogeneinfluss** oder mit Rest- beziehungsweise Abbaustoffen **verbotener Substanzen** im Blut.

Während bei **illegalen Drogen** die tolerierte Grenze oft gering ist und man praktisch immer mit Sanktionen rechnen kann, gilt für Alkohol die **0,5-Promille-Grenze**. Diese gilt übrigens auch für Wiederholungstäter, die mit Alkohol am Steuer erwischt wurden. Beachten Sie allerdings, dass auch schon bei einem **Alkoholwert von 0,3 Promille** bei gleichzeitiger Fahrauffälligkeit Sanktionen folgen können. Für Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren gilt grundsätzlich die **Promillegrenze von 0,0**.



Ein Hinweis: **Versicherungen** stellen sich oft quer und zahlen den entstandenen Schaden **nicht oder nur teilweise**, wenn der Fahrer unter Alkoholeinfluss gestanden hat, als es zu einem Unfall kam. Die 0,5-Promille-Grenze gilt laut den **Policen der Versicherungen** meistens nicht.

Bei **Überschreitung der Grenze** wird regelmäßig mit einem **optionalen Fahrverbot** und einem **Bußgeld von 500 Euro** geantwortet. Hinzu kommen eventuelle Strafverfahren, in denen der individuelle Fall betrachtet wird, was zu deutlich höheren Strafen bis hin zu einem **Freiheitsentzug** führen kann.

Wer mit Alkohol am Steuer als Wiederholungstäter erkannt wird, muss also **mit Konsequenzen** rechnen. Wiederholungstäter, die wegen Alkohol am Steuer auffällig werden, müssen mit einer **Verschärfung der Sanktionen** rechnen. Das Fahrverbot wird auf drei Monate verlängert, das Bußgeld verdoppelt. Hinzu kommt eine **medizinisch-psychologische Untersuchung** (MPU), mit der Wiederholungstäter generell rechnen müssen.



Eine MPU wird in der Regel immer dann angeordnet, wenn Sie mit einer **Promillezahl von mehr als 1,6** im Straßenverkehr erwischt werden. **Gefährden** Sie andere Verkehrsteilnehmer, kann auch mit einem geringeren Wert ein sogenannter "Idiotentest" fällig werden. Für Wiederholungstäter, die **erneut mit Alkohol am Steuer** erwischt werden, ist eine MPU obligatorisch.

Beim **dritten Verstoß** gegen die 0,5-Promille-Grenze sind dieselben Maßnahmen vorgesehen, wobei sich die Geldstrafe auf **1.500 Euro erhöht**. Bei der Alkoholfahrt gilt als Wiederholungstäter, wer **innerhalb von 10 Jahren** wiederholt auffällig wird. Denn: Laut **§ 29 des Straßenverkehrsgesetzes** (StVG) ist eine Eintragung im Fahreignungsregister, die den Führerscheinentzug zur Folge hat, erst nach zehn Jahren endgültig getilgt. Allerdings kann es an dieser Stelle wieder im **Ermessensspielraum der Behörden** liegen, welche Sanktionen im Einzelnen verhängt werden.



Erster Verstoß:

500 Euro, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

Zweiter Verstoß:

1.000 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Dritter Verstoß:

1.500 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Wird der Straßenverkehr durch Ihre **Alkoholfahrt gefährdet**, so sind neben drei Punkten in Flensburg auch eine **Freiheits- oder Geldstrafe** sowie der **Entzug der Fahrerlaubnis** mögliche Konsequenzen. Bei letzterem ist eine mindestens sechsmonatige Sperrfrist zu beachten, die Sie abwarten müssen, bis Sie Ihren Führerschein wiedererhalten können.

Allerdings liegt es im Ermessen der Behörde, für welchen Zeitraum diese Frist angeordnet wird. In der Regel ist - je nach Verstoß - eine Spanne von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren** möglich.



Dauert die Sperrfrist **mehr als zwei Jahre** an, können außerdem weitere Maßnahmen seitens der Bußgeldbehörde ergriffen werden. So kann es sein, dass Sie erneut Teile der **Fahrprüfung ablegen** müssen, bevor Sie Ihren Führerschein wiedererhalten. Das ist allerdings von der Behörde und Ihrem Fall abhängig und wird deshalb **individuell entschieden**.

3.2. Zum zweiten Mal mit Drogen unterwegs

Auch **Drogen am Steuer** haben ähnliche Konsequenzen wie die Fahrt unter Alkoholeinfluss. Allerdings gelten hier keine Untergrenzen, ab wann das Fahren unter Drogeneinfluss sanktioniert wird. Das hat den Grund, dass Drogen immer **unterschiedlich auf Personen wirken** können – unabhängig davon, wie viel der Konsument davon eingenommen hat. Eine Ausnahme gilt lediglich für den **Konsum von THC** – also Cannabis. Denn in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 hat dieses bestätigt, dass eine THC-Konzentration im Blut **bis zu 1 ng/ml ohne Strafe** bleibt – mit Ausnahme einer MPU. Denn diese wird **in der Regel** auch angeordnet, wenn dieser Wert noch nicht erreicht wurde.

Immer, wenn eine Wiederholungstat mit Drogen am Steuer vorliegt, **folgt eine MPU** sicher. Welche Strafe auf Sie zukommt, ist allerdings auch davon abhängig, ob Ihnen lediglich **einmaliger oder gar regelmäßiger Cannabiskonsum** nachgewiesen werden kann. Denn letzterer Nachweis führt in jedem Fall zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Grundsätzlich gelten bei einer wiederholten Autofahrt mit Drogen im Blut jedoch **ähnliche Strafen** wie beim Konsum von Alkohol am Steuer:



Erster Verstoß:

500 Euro, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

Zweiter Verstoß:

1.000 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Dritter Verstoß:

1.500 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Verhalten Sie sich **fahrauffällig oder gefährden** gar den Verkehr und verursachen einen Unfall, so wird das Fahren unter Drogeneinfluss nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, sondern **als Straftat geahndet**. Dann droht dem Verkehrssünder laut Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine **Geldstrafe**, wenn niemand gefährdet wurde. Sollten andere Personen gefährdet werden, kann ein Freiheitsentzug **bis zu fünf Jahren** folgen. Zudem kann der **Führerschein entzogen** werden.



4. MPU: Wiederholungstäter müssen Ihre „Fahreignung“ unter Beweis stellen

Generell gilt: Während bei einer **beharrlichen Pflichtverletzung** wie dem wiederholten Falschparken oder bei einer erneuten Geschwindigkeitsüberschreitung in der Regel lediglich ein Fahrverbot oder ein erhöhtes Bußgeld droht, verhält es sich bei einem **Alkohol- oder Drogenverstoß für Wiederholungstäter** anders. In den beiden letzteren Fällen wird nämlich grundsätzlich – neben einem Bußgeld, Punkten in Flensburg oder einem Fahrverbot – eine **MPU angeordnet**.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung soll **individuell auf den Verstoß** des Verkehrssünder eingehen und dessen **Einstellung und Verhalten** dauerhaft ändern. In einem ersten Schritt wird außerdem fachlich untersucht, ob der Betroffene überhaupt geeignet ist, mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen. Dabei spielen **körperliche und geistige Faktoren** ebenso eine Rolle wie charakterliche.

Doch auch, wer durch wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitung oder durch **Ansammlungen „kleinerer“ Delikte** (Rotlichtvergehen, Stoppschild überfahren etc.) auffällt, muss damit rechnen, den Führerschein abgeben zu müssen.

Erst nach bestandener MPU kann dieser dann wiedererteilt werden. Auch bei **strafrechtlichen Auffälligkeiten**, die etwa eine erhöhte Gewaltbereitschaft vermuten lassen, können eine MPU angeordnet und der Führerschein entzogen werden.

4.1. Was beinhaltet eine MPU?

Die MPU besteht aus vier Teilbereichen, die Sie bestehen müssen. Zum einen gibt es eine **schriftliche Befragung**, eine **ärztliche Untersuchung**, eine **psychologische Untersuchung** sowie zum anderen Leistungstests, die erbracht werden müssen.

Im Folgenden soll zu jedem Teilbereich ein kurzer Abriss erfolgen:

🕒 Schriftliche Befragung

Sie müssen einen Fragebogen ausfüllen, der Auskunft über Ihren bisherigen Lebenslauf, Erkrankungen und dem Anlass der MPU gibt.

🕒 Ärztliche Untersuchung

Bei der MPU wegen Alkohol oder Drogen - besonders, wenn Sie Wiederholungstäter sind - werden beispielsweise die Leber- und Blutwerte gecheckt. Diese geben Auskunft darüber, ob Sie abstinenter sind oder weiterhin Alkohol bzw. Drogen konsumieren. Auch eine Urinprobe ist in diesem Zusammenhang möglich. Zudem sprechen Sie mit einem Arzt über Ihre gesundheitliche Situation und Ihre Probleme bezüglich einer möglichen Abhängigkeit oder eines Alkohol- bzw. Drogenproblems.

🕒 Psychologische Untersuchung

Das Gespräch mit einem ausgebildeten Psychologen ist wichtig, um zu klären, wieso Sie die entsprechende Wiederholungstat begangen haben. Es nimmt etwa 60 Minuten in Anspruch. Dabei wird von Ihnen erwartet, dass Sie wesentliche Verhaltensänderungen aufweisen und Ihre Taten sichtlich bereuen, wobei oft eine taktische Fragestellung seitens des Psychologen erfolgt. Das psychologische Gespräch ist der ausschlaggebende Punkt für das Bestehen der MPU.

🕒 Leistungstest

Beim Leistungstest müssen Sie Ihre Reaktionsfähigkeit unter Beweis stellen. Mithilfe einer speziellen Software wird Ihre Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr getestet.

4.2. Wie teuer ist eine MPU?

Die Kosten für eine MPU - etwa für einen Wiederholungstäter - sind in der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (GebOSt) festgelegt. Demnach zahlen Sie für eine MPU wegen Drogen oder Alkohol genau 338 Euro. Wird ein Drogenscreening angeordnet, so beläuft sich die MPU **inklusive Testverfahren auf 466 Euro**. Allerdings müssen Teilnehmer noch weitere Kosten einrechnen. Denn: Ohne eine gewisse Vorbereitung ist die MPU nur selten zu bestehen.

Für entsprechende Kurse müssen zusätzliche Beträge eingeplant werden. Kosten für **Haarproben oder Analysen des Urins** fallen ebenfalls an. Alles in Allem belaufen sich die MPU-Kosten deshalb auf **rund 1.000 bis 2.000 Euro**. Beträge, die durch vorausschauendes Fahren und die Vermeidung von Wiederholungstaten vermieden werden können!

4.3. Wie lange ‚dauert‘ eine MPU?

Die MPU an sich, die aus den oben beschriebenen Teilbereichen besteht, beläuft sich auf etwa **zwei bis drei Stunden**. Das psychologische Gespräch, das etwa eine Stunde dauert, nimmt dabei die meiste Zeit in Anspruch. Für die Vorbereitung auf die MPU jedoch müssen Sie zusätzlich **einige Wochen oder sogar Monate einplanen**. Das kommt auch darauf an, wie viele Vorbereitungsgespräche Sie insgesamt benötigen.



Beachten Sie außerdem: Bei einer MPU wegen einer Wiederholungstat mit Drogen oder Alkohol muss oft über **mehrere Monate eine Abstinenz nachgewiesen** werden. Dieser Zeitraum kann **zwischen sechs und zwölf Monaten** liegen und sollte im Hinblick auf die Vorbereitungszeit der MPU berücksichtigt werden.

5. Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: [Impressum](#)

Bildnachweis:

istock.com / © anyaberkut